

der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolge", und der Sinn ist dieser: daß, wenn die drei Factoren unter sich abweichen hinsichtlich der Ueberlassung oder der Zurückziehung der Kirchen, eine Entscheidung im Instanzenzuge erfolgen soll. Vergleicht man damit das Amendement zu Punkt d., welcher lauten soll: „daß der betreffenden Kirchengemeinde und zwar sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspection und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig", so gehen die v. Thielau'schen Anträge dahin: wenn die Gemeinde wegen der Wiederentziehung mit den andern beiden Factoren in Widerspruch ist, soll die Entscheidung im Instanzenzuge erfolgen, wenn aber die Kirchengemeinde allein widerspricht, so soll dies zureichen und keine weitere Entscheidung im gerichtlichen Instanzenzuge erfolgen. In Bezug auf meine beiden Amendements mache ich nur noch darauf aufmerksam, daß das zweite, der letzte Satz, welcher so lautet: „Ueber einen von der Kircheninspection oder von dem Kirchenpatrone gegen die von der Kirchengemeinde beschlossene Ueberlassung erhobenen Widerspruch wird in dem gesetzlichen Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden entschieden.", ganz unabhängig von den ersten beiden Sätzen ist, die so lauten: „daß dazu die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde erforderlich sei" und „daß der betreffenden Kirchengemeinde zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihr den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zustehe." Man kann die beiden ersten Sätze annehmen und daneben gegen den dritten Satz stimmen; nimmt man aber neben den ersten beiden auch noch den letzten Satz an, so wird man sich dem bestehenden Rechte und der ersten Kammer anschließen.

Präsident Braun: Was die Fragstellung anlangt, so bemerke ich darüber Folgendes: Ich werde zuerst eine Frage auf Punkt a. richten, sodann auf den ganzen Punkt b., weil dagegen kein Widerspruch geschehen ist. Was Punkt c. anlangt, so ist der v. Thielau'sche Antrag zu berücksichtigen, daß nach dem Worte: „Ueberlassung" die Worte „oder Widerrufs" eingeschaltet werden sollen. Ich werde also die erste Frage auf das Deputationsgutachten mit Vorbehalt des v. Thielau'schen Amendements stellen und dann auf dieses selbst. Was Punkt d. betrifft, so sind das Deputationsgutachten, so wie der Antrag des Abgeordneten v. Thielau darüber einig, daß ein Widerrufsrecht der Kircheninspection und dem Patron zustehen solle. Sie sind nur darüber divergirender Meinung, daß das Deputationsgutachten die Ausübung dieses Widerspruchsrechts nur gemeinschaftlich gelten lassen will, während der Abgeordnete v. Thielau wünscht, daß es allein von der Kirchengemeinde sowohl, als unter Zutritt der Kircheninspection und des Patrons geschehen könne. Hieraus folgt, daß die Abstimmung in dieser Beziehung zusammengefaßt werden kann über die Worte: „daß der betreffenden Kirchengemeinde, Kircheninspection und dem Patron zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig." Die zweite Frage würde ich stellen auf das Wort: „gemeinschaftlich", und wenn diese Frage abgelehnt würde, würde ich dann auf den v. Thielau'schen

Antrag kommen, welcher wünscht, daß vor dem Worte: „Kirchengemeinde" eingeschaltet werde: „und zwar sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspection" u. Sodann würde ich den Endpunkt zur Abstimmung bringen, und wenn das Deputationsgutachten keine Annahme fände, eine Frage auf den Antrag des Herrn D. Haase stellen. Ist die Kammer allenthalben mit dieser von mir angekündigten Fragstellung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich gehe nun zunächst auf Punkt a. über. Die Deputation beantragt, in das provisorische Gesetz oder Verordnung folgende Bestimmung aufzunehmen: „a. daß die Deutsch-Katholiken befugt sein sollen, ihre Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen auch in Kirchen anderer Confessionen auszuüben." Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner wünscht die Deputation, in das fragliche Gesetz aufzunehmen: „b. daß dazu, um dieses Befugniß in einer Kirche wirklich auszuüben, die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde und der Kircheninspection zureichen solle, und zwar an Orten, wo eine Person Kirchenpatron ist, unter Hinzutritt der Einwilligung des letztern." Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Vorschlage ihre Zustimmung erteilt? — Er wird gegen vier Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ich wiederhole hier zugleich, daß ich bei Punkt c. das v. Thielau'sche Amendement vorbehalte. Ferner beantragt die Deputation, daß die Bestimmung in das Gesetz oder die Verordnung aufgenommen werden soll: „c. daß bei unter sich abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons hinsichtlich einer solchen in Frage stehenden Ueberlassung die Entscheidung in den gesetzlichen Instanzen der zuständigen Verwaltungsbehörden erfolge." Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage beitrifft? — Er wird gegen acht Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Mit demselben fällt nun auch natürlich das v. Thielau'sche Amendement. — Ich komme zur Fragstellung über Punkt d. und ich frage die Kammer: Genehmigt sie, daß in das Gesetz aufgenommen werde: „d. daß der betreffenden Kirchengemeinde, Kircheninspection und Patron zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig"? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten gemäß das Wort: „gemeinschaftlich" eingeschaltet wissen will? — Dies wird gegen drei und zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Nun richte ich die Frage auf das v. Thielau'sche Amendement, welches beantragt, daß nach dem Worte: „Kirchengemeinde" die Worte eingeschaltet werden: „und zwar sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspection u." Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amende-